

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum
Baden**

Baden

Karlsruhe, 1836

XVI. Titel. Von dem Menschenraub, und Kinderdiebstahl

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

XVI. Titel.

Von dem Menschenraub, und Kinderdiebstahl.

§. 232.

Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt Menschenraub. oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 233.

Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen an Minderjährigen. Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 234.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 235.

Wer sich eines fremden Kindes unter sieben Jahren ohne Kinderdiebstahl. Wissen und Willen derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um

dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer unter der Bestimmung des §. 232 nicht enthaltener Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn das Kind zur Zeit der That das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 236.

Zu vorübergehenden Zwecken.

Geschieht solche Bemächtigung (§. 235) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 237.

Fall der Strafflosigkeit.

Völlig straflos bleibt die Handlung, wenn derselben die Absicht zum Grunde gelegen hat, die Lage des Kindes zu verbessern, solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.